BGH-Leitsatz-Entscheidungen

1. **ZPO: Befangenheit bei Vorentscheidung durch Ehefrau**
   Beschluss vom 09.02.2023, Az: I ZR 142/22
2. **GmbHG, AktG: Eintragung eines Gewinnabführungsvertrags**
   Beschluss vom 31.01.2023, Az: II ZB 10/22
3. **BGB, InsO: Anfechtung bei Unmöglichkeit der Gegenleistung**
   Beschluss vom 26.01.2023, Az: IX ZR 17/22
4. **BGB: Leistungsverweigerungsrecht bei Weiterveräußerung**
   Urteil vom 14.02.2023, Az: XI ZR 152/22
5. **BGB: Leistungsverweigerungsrecht bei Wiederveräußerung an den Händler**
   Urteil vom 14.02.2023, Az: XI ZR 537/21

Urteile und Beschlüsse:

1. **ZPO: Befangenheit bei Vorentscheidung durch Ehefrau**
   Beschluss vom 09.02.2023, Az: I ZR 142/22
   Die Besorgnis der Befangenheit ist begründet, wenn der abgelehnte Richter als Mitglied des Revisionsgerichts im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde gegen einen Beschluss zu entscheiden hat, mit dem das Berufungsgericht die Berufung gegen das erstinstanzliche Urteil durch einstimmigen Beschluss zurückgewiesen hat, und an diesem Beschluss die Ehefrau des abgelehnten Richters als Berufungsrichterin mitgewirkt hat.

2. **GmbHG, AktG: Eintragung eines Gewinnabführungsvertrags**
   Beschluss vom 31.01.2023, Az: II ZB 10/22
   Der zwischen zwei Gesellschaften mit beschränkter Haftung bestehende Gewinnabführungsvertrag kann nicht im Handelsregister der Obergesellschaft eingetragen werden.

3. **BGB, InsO: Anfechtung bei Unmöglichkeit der Gegenleistung**
   Beschluss vom 26.01.2023, Az: IX ZR 17/22
   BGB § 326 Abs. 4

Bewirkt der Schuldner die ihm bei einem gegenseitigen Vertrag obliegende Gegenleistung, obwohl der Anspruch des Gläubigers auf die Gegenleistung entfallen ist, weil die dem Gläubiger obliegende Leistung unmöglich ist, kann der Schuldner das Geleistete auch dann nach Rücktrittsrecht zurückverlangen, wenn die Gegenleistungspflicht bereits zum Zeitpunkt der Rechtshandlung des Schuldners entfallen war.

InsO § 134 ; BGB § 275 , § 326 Abs. 1 , 4

Steht dem Schuldner bei einem gegenseitigen Vertrag hinsichtlich der von ihm erbrachten Gegenleistung ein Rückgewähranspruch nach Rücktrittsrecht zu, ist die von ihm erbrachte Gegenleistung auch dann nicht als unentgeltliche Leistung anfechtbar, wenn der Schuldner wusste, dass die Leistung des anderen Teils unmöglich war.

4. **BGB: Leistungsverweigerungsrecht bei Weiterveräußerung**
   Urteil vom 14.02.2023, Az: XI ZR 152/22
   Bei einem mit einem im stationären Handel geschlossenen Fahrzeugkaufvertrag verbundenen und vom Darlehensnehmer widerrufenen Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag entfällt das Leistungsverweigerungsrecht des Darlehensgebers nach § 357 Abs. 4 Satz 1 BGB nicht dadurch, dass der Darlehensnehmer das Fahrzeug an einen - weder an dem Darlehensvertrag noch an dem damit verbundenen Kaufvertrag beteiligten - Dritten veräußert hat.

5. **BGB: Leistungsverweigerungsrecht bei Wiederveräußerung an den Händler**
   Urteil vom 14.02.2023, Az: XI ZR 537/21
   Bei einem mit einem im stationären Handel geschlossenen Fahrzeugkaufvertrag verbundenen und vom Darlehensnehmer widerrufenen Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag besteht das Leistungsverweigerungsrecht des Darlehensgebers nach § 357 Abs. 4 Satz 1 BGB nicht mehr, wenn der Darlehensnehmer das Fahrzeug an den Händler wieder veräußert hat und aufgrund der konkreten Umstände des Einzelfalls anzunehmen ist, dass der Darlehensgeber dem zugestimmt hat.